Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1104 vom 14. April 1964

ml

Die Einwohnergemeindeversammlung von Therwil hat am 19. April 1963 im Rahmen der Baulandumlegung Kelleracker II dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Grossmattweg/ Amsel-/Drossel-/Spechtstrasse" zugestimmt.

Die öffentliche Planauflage fand vom 29. April bis 29. Mai 1963 statt. Sie wurde durch Publikation in den Gemeindenachrichten Nr. 5 vom 22. April 1963 sowie durch eingeschriebenen Brief vom 24. April 1963 (Postquittung) den auswärtigen Grundeigentümern hinreichend bekanntgegeben. Es sind zwei Einsprachen eingegangen. Diese sind im Rahmen des vom Gemeinderat von Therwil im Sinne von § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes durchgeführten Verständigungsverfahrens schriftlich zurückgezogen worden. Mit Schreiben vom 3. Februar 1964 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Im einzelnen wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung erwachsen diese Pläne in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Wohl kann der Regierungsrat den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er einem solchen Gemeindeerlass, auch wenn dieser rechtmässig zustande gekommen ist, die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei.

8 63 50000

Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass die Gemeinde Therwil bis heute noch kein Baureglement besitzt, das in bezug auf die Strassen-Abstandsvorschriften dem kantonalen Baugesetz angepasst ist. Gemäss § 62 des Baugesetzes und der Bekanntmachung des Regierungsrates vom 3. Januar 1945 sind daher bei der Beurteilung des Planes die Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglementes massgebend. In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschluss folgendes ergeben: Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass das Baulandumlegungsunternehmen Kelleracker II, in dessen Rahmen für das im rechtskräftigen Zonenplan ausgeschiedene Baugebiet die Bau-und Strassenlinien festgelegt worden sind, vor dem Abschluss steht. Beim Grossmattweg, der Amselstrasse und der Drosselstrasse handelt es sich um die Planung der Verbreiterung bestehender Verkehrsanlagen, während die zwischen dem Grossmattweg und der Drosselstrasse gelegene Spechtstrasse eine Neuanlage darstellt. Die in § 11 des kantonalen Normalbaureglementes für Nebenstrasse 1. Klasse (Grossmattweg) bzw. Nebenstrasse 2. Klasse (Amsel-,Specht- und Drosselstrasse) enthaltenen Abstandsvorschriften sind eingehalten. Wohl sind u.a. für die Specht- und die Drosselstrasse die Bau- und Strassenlinien vorläufig nur auf einer Länge von rund 140 m festgelegt worden, doch ist, wie dem Plan entnommen werden kann, später eine Verlängerung vorgesehen. Man kann sich deshalb sowohl auf Grund der beschlossenen wie auch auf Grund der für später vorgesehenen Strassenlänge fragen, ob nicht die Amsel-, die Specht- und die Drosselstrasse ein breiteres Querprofil als 5.00 m erhalten sollten. Nach dem von der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner (VSS) im vergangenen Jahr für Wohnstrassen herausgegebenen Normblatt angebracht. Ebenso wäre eine Verbesserung der Einmündung der Amselstrasse in die Ettingerstrasse nützlich gewesen. Der Regierungsrat verzichtet jedoch darauf, der Gemeinde Therwil eine diesbezügliche Vorschrift zu machen.

Da die Richtlinien der VSS nicht nur in unserm Kanton, sondern in der ganzen Schweiz grosse Beachtung finden, hat die Baudirektion im August 1963 das für Wohnstrassen massgebende Normblatt Nr. 40 243 sämtlichen Gemeinderäten unseres Kantons zugestellt, mit der Empfehlung, die darin enthaltenen Werte zu beachten. Obwohl diesen Normen für unsere Gemeinden keine Verbindlichkeit zukommt, empfihelt auch der Regierungsrat bei dieser Gelegenheit den Gemeindebehörden von Therwil dringend, diese zu beachten.

://+ 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Therwil am 19. April 1963 beschlossenen endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Grossmattweg/ Drossel-/Spechtstrasse (alles Teilstücke) und Amselstrasse" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 65/aBS/6/0 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Fertigungsprotokoll anzumerken. Der Gemeinderat von Therwil hat dafür besorgt zu sein, dass der Gemeindeschreiber die Anmerkungen rechtzeitig vornimmt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Therwil (2),
an das Grundbuchamt Binningen,
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber: